Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eiligst Rachricht bievon in die Refidenz.

öffentlich Treue schworen.

Militars ober ben Stabsoffgieren bie nothigfte Un: fchaft, beigutreiben. weisung gegeben, der unentbehrlichste Unterricht er theilt, und die Mannfchaft einige Tage lang exerciet. Gelbst die Aufmahnung anderer Distrifte jum Mit fiehen fank ihnen einigermaßen zu folcher Uebung Dienen.

11 7. Es) ift ein Keldverpflegsamt zu errichten, wel ches nabe beim hauptquartier feinen Gig haben und aus redlichen, verfandigen und unermudeten Patrios ten bestehen foll. Jeder Diffrift, der Mannschaft bei ber Urmee hat, halt fich einen Proviantmeifter bei berfelben, welcher nach Erforderniß das Rothige aus feinem Diffritte berbeiguschaffen hat.

8. Die Agenten, welche bem Unterstatthalter etwas abliefern, erhalten allzeit zwei gleichlautende Scheine, wovon fie ben einen fir ihre Gemeinde behalten ,

Borfehung thun fann.

9. Den Proviantmeister des Diffrifts mablen die

fein Bermandter des Unterftattbaitere fein.

10. Go wie ein Diffrift etwas an feinen Probiant: meister abliefert, har ihm auch Diefer einen doppelten gleichlautenden Schein auszustellen. Den einen Scheinfdiesem unentbehrlichen Unterhaltungsmittel, fomobi behalt der Ditrikt oder der Unterstatthalter für sich, Ifür die franklischen Truppen, als für denjenigen Theil

Beldfuhrwefen, um Munition, Baffen, Ranonen, und unfer Gigenthum bor bem Gindringen bes Bagage und andere Bedurfniffe fortzubringen, einges Feindes, und den damit verbundenen Berheerungen richtet werde. Der Abgang deffelben hat den Berischuten, aber auch die tapferste Urmee wied durch

theils veranlaft.

herbeigeschaft werbe, damit unsere Eruppen nicht wies andere Weife erhalten fonnte, vernittelft ungegelmass ber in den Fall gerathen, aus Mangel derfelben une siger Requisitionen felbst verschaffen; ohne irzend thatig zu bleiben. Laft in allen euern Zeughäusern eine Bertheilung, und ohne einige Sicherheit für zus daran arbeiten; gebt dem Direktoeium deutliche Aus, kinftige Entschadigung, mußten vielleicht ganze Bes tragehierüber, damit es dergleichen Anstalten im Drangelgirfe ihre eben gefammelen henvorrathe, die ihnen ber übeigen Gefchafte nicht etwa vergeffe.

fommene und nicht angefommene Mannschaft beffel. Ohne Geld gerath alles ins Stocken, wie Ihr gefei ben u. f. w. in berichten. Die Reitenden bringen ben habt. Ueberlaßt eure Finangen nicht langer einer Reihe bon Angestellten, die mit aller anscheinenden 4. Go wie die Berichte eingehen, werden Dag: Thatigfeit nichts leifteten, als daß fie die Beitreibung regeln ergriffen, mit ben bereitstehenden Erecutions | ber Abgaben vergigerten, und burch ihre vorgebliche teuppen, von einem Orte, der fich weigert, in ben tabellarifche Ordnungeliebe das Eingehen ber Gelber andern zu ziehen, und sowohl die nothige Mannfchaft in allen Theilen hemmten. Beftimmt den Termin, ba als Proviant und Abgaben mit Gewalt beigutreiben. feber feine Abgabe geleistet haben muß; fest ihn auf 5. Go wie irgendwo genugfame Mannschaft beis eben der Lag fest, da die Truppen sich am Diffriftes fammen ift, wird fogleich ein neues Regiment for, Sauptorte fammeln werden, um zugleich mit dem mirt, und die Offiziere ernannt, welche ber Republit Berichte von ben Eliten auch Bericht über die Abgas ben zu erhalten, und nachher schnell und strenge auch 6. Den Offizieren wird ungefaumt von erfahrnen die nothigen Gelber, fo wie die widerspenftige Manns

(Die Fortsehung folgt.)

Bollziehungsdirektorium.

Das Pollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Barger Delvetiens

Bern, den 13. Jul. 1799.

Burger!

Unter die mefentlichften Bedürfniffe einer Urmee gehort bas Futter; es hat aber baffelbe bas eigene, baß es feiner Ratur nach nicht von weitem berbeiges den andern an den Proviantmeister einsenden, damit schaft werden kann, sondern in den Gegenden selbst dieser weiß, was eingegangen ist, und fur jeden Fall erhoben werden muß, wo die Truppen stehen. Bei der Unmöglichfeit alfo, daffelbe aus Frankreich gu gieben, hat der frankische Obergeneral das helvetische fammtlichen Offiziere des Diffrifts. Er darf durchaus Bollziehungsdierektorium erfucht, für die in dem Ums fange der Republik stehende Armee das benothigte

Butter liefern ju laffen. Jedermann fieht leicht ein , daß ber Mangel an ben andern fendet er an das Feldverpflegsamt, das von Belv-tien, in dem sie verlegt find, von den als mit kein Unterschleif geschehen moge. | lerschlimmsten Folgen senn mußte. Bon ihnen hangt 11. Es find auch Unstalten gu treffen, daß ein die Bertheidigung unfere Baterlandes ab, fie follen luft unfrer Magazine in St. Gallen und Zurich großen: Die Entblogung von nothwendigen lebensbedurfniffen unthatig gemacht. Ueberdieß wurde fich Diefelbe, durch 12. Man bat alles anzuwenden, daß Munition die Roth gedrungen, dasjenige, was fie auf keine für ein volles Jahr hinreichen follten, mit einem male 13. Sorget zugleich, daß Geld herbeigeschaft werde. hergeben, und durch eine solche Art der Herbeischaft braucht, und nicht weniger zu Grunde gerichtet, als le; zu welchem Ende den Berwaltungstammern,

verbraucht werden.

refforium bewogen, das begehrte, und nicht über fellt werden. Das Bermegen eines fo futterreichen Landes, wie Bel. Der M vetien ift, sich belaufende Quantum von 70,000 Zents nern Seu gegen Zuficherung ber finftigen Bezahlung und für einen übereingetommenen Preis zu bewistigen.

Damit aber feine Gegend besonders darunter leis ben mochte, so ist diese Lieferung auf eine verhalts nismäßige Weise unter die verschiedenen Kantone vers theilt worden, als welches auch bei gegenwärtigen bringenden Umftanden die einzige Art war, wie man fogleich zu dem benothigten Futter gelangen konnte. Muf die Weise wird fein Bezirk fehr beschwert wers den, und für einzelne Gemeinden ift es blos eine unbetrachtliche Angahl von Rlaftern Beu, die von ihnen gefodert wird.

Die allgemeine Eintheilung auf die Rantone ift von dem Miniffer des Innern gemacht worden, und weiter wird es die Veranstaltung der Berwaltungs, Rammern und des Rantonsfommiffare fenn, daß

werden.

Befehle der obern Behörden mit aller Beschleunigung, so wie mit Treue und gewissenhafter Genanigseit vollziehen, und mithin die Lieferungen auf die vorgeziehen, und mithin die Lieferungen auf die vorgeziehen Lut, zur gesezten Zeit und an dem bestimmt ten Ort machen werden. Das Vollziehungsdurektor rium verlaßt sich zwar ganzlich auf die punktlichster Wie Keubel sazte, die von Lecarlier ausgeschriebenen Holgeleistung dieser Ausschen genande, oder auch einzelne Bürger und Beamte sich hiebei saumselig oder gar widerspänstig erzeigen sollten, so wierden sich dieselle miderall Bürger und Beamte sich hiebei saumselig oder gar widerspänstig erzeigen sollten, so wierden sich dieselle Dieselnem Brieswechsel mit dem helvetischen ben die unentgeloliche, keiner Bergätung unterworfene Ablieserung eines doppelten Quantums ausgaben, und, Gept.) zu sinden sind. Er schrieb selbst noch eine Ablieferung eines doppelten Quantums aufladen, und, Sept.) zu finden sind. Er schrieb selbst noch eine je nach bewandten Umständen, noch anderweitige Contribution auf die Rlösser Mury, Wettingen, Ens Strafe zu erwarten haben. Um hingegen aber seiz gelberg zc. aus, die er aber, ungeacht aller Bemüsnen Miburgern zu zeigen, wie sehr es darauf bes hungen, fahren lassen mußte. Durch einen besondern dacht ift, den mit dem Krieg so unvermeidlich vers Beschluß nahm er alle vorhandenen Magazine in Uns bundenen Druck zu erleichtern, hat daffelbe beschlof ipruch, ungeacht gar fein Recht dazu vorhanden war, sen, daß diese Futterlieferung den liefernden Gemeinz und dieses geradezu den bon mehrern Kantonen, wie Den nach einem billigen, je nach ber Entfernung Der 3. Birich , Lugern , Bafel 2c. , gemachten Rapitus

fung wurde überall mehr als bas Nothwendige ver: Magazine verschiedenen Preise vergütet werden sold in Ermanglung anderer Sulfequellen, gute, alte, Diefe Betrachtungen haben das Bollziehungsbir linnlandische Zinsschriften von nun an merden zuges

> Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Laharpe.

> Im Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Cefr. Sign. Douffon.

Bu drufen und publiciren anbefohlen, Der Minifter der Juffig und ber Politet, R. B. Mener.

Einige Erläuterungen zu der von Reubel im Rath der Alten angebrachten Behauptung: Rapinats Andenken in der Schweiz fen das eines Wohlthaters.

Das Wort wohlthun hat burch die framofische Diese Lieferungen nach dem Maasstab der Silligfeit und helvetische Revolution, so wie viele andere, eine auf die verschiedenen Distrifte ihrer Kantone verlegt gröffere Bedeutung bekommen: auffer der alten bes fannten Bedentung, beißt Bohlthater nun auch ein Das Vollziehungsbirektorium erwartet von dem Mensch, der nicht so viel Boses zufügt, als in feis Blederfinne und von der ftets gezeigten Willfahrigfeit ner Gewalt fieht. Go mag man vielleicht an einigen feiner Mitburger, daß fie fich diefer Lieferung, die Orten Rapinat einen Boblthater geheiffen haben, zwar die Noth erheischt, wozu aber felbst ihr eigener weil man aus Erfahrung wußte, daß er unter Rugen fie auffodert, willig unterziehen, und sich dar dem Schutze seines damals allmachtigen Schwagers burch bon den oben angeführten und fonft unaus, und vermittelft der ihm zu Gebote fiehenden Bajos bleiblichen Nachtheilen bewahren werden. Nicht mins nette alles than konnte, was er wollte; und weil der erwartet dasselbe von allen Beamten und Orts man ebenfalls aus Erfahrung wußte, daß sein vorstehern, daß sie ihren Mitburgern hierin mit einem Wille dahin gehe, sich von so viel Geld und Geldess guten Beispiel vorgehen, die zu dem Ende erhaltenen werth zu bemachtigen, als ihm möglich war. Man